



Die folgenden Geschäftsbedingungen umfassen alle Mietverträge von jeglichem Verleihmaterial (zB Ton- und Lichtenanlagen, mobile Bühnen, etc.) der e2 Event Engineering KG (im Nachstehenden „Verleiher“ oder „Vermieter“ genannt). Vermietung und Lieferung erfolgen ausnahmslos zu den nachfolgenden Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Verleihers. Etwaige Mietbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten den Vermieter auch nicht, wenn sie bei dem Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich daraufhin gewiesen werden.

Die Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der Übrigen. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Mieters, ist der Vermieter berechtigt, die Ausführung vorliegender Aufträge bis zur Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen oder von nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten. Abbildungen, Maße und Gewichte in den Prospekten und den Angaben des Vermieters sind nur annähernd maßgebend. Eine Gewähr für Ihre Einhaltung wird nicht übernommen.

Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Mieters. Etwaige Gebühren für urheberrechtlich geschützte Werke trägt allein der Veranstalter/Mieter. Der Gefahrübergang auf den Mieter findet mit der Übergabe der Ware durch den Vermieter statt.

Wenn dem Vermieter die Beschaffung eines bestimmten Gerätes nicht möglich ist, kann er den Vertrag dadurch erfüllen, dass er ein gleichwertiges Gerät bereitstellt. Die Rechnungsstellung wird spätestens bei der Bereitstellung vorgenommen. Der Vermieter ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Rechnungen sind porto- und spesenfrei zahlbar. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Schecks werden vom Vermieter nicht akzeptiert. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Vermieters zur Folge.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzungen dieser Pflicht kann der Vermieter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegenüber dem Mieter geltend machen. Eine Untervermietung ist dem Mieter nicht gestattet.

Bei einer durch den Vermieter betreuten Anlage:

Der Vermieter kann die Anlage abschalten oder abbauen, wenn Krawall, Aufruhr, gefährliche Wettersituationen oder sonstige unkontrollierbare Situationen eintreten die die Anlage oder Personen gefährden. Wird gemäß den vorstehenden Voraussetzungen die Anlage abgeschaltet oder abgebaut, ist der Mieter nicht berechtigt, daraus Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Vermieter herzuleiten.

Der Unterzeichner ist für die Anlage / die gemieteten Gegenstände, bei unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Zerstörung, Wasserschaden, Sturmschaden, Überspannung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder sonstigen Ereignissen, die zum Verlust oder zur Beschädigung der Anlage führen, voll haftbar. Zur Schadensregulierung wird von dem Neuanschaffungswert bzw. von der Reparaturrechnung ausgegangen. Die vermieteten Gegenstände bleiben unveräußerlich Eigentum des Vermieters.

Der Veranstalter / Mieter hat die aufgeführten Geräte in einwandfreiem Zustand übernommen.

Mängel sind schriftlich zu vermerken. Später vorgebrachte Einwände, Schäden seien schon vor der Übernahme gewesen, werden nicht anerkannt. Werden die gemieteten Geräte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgebracht, behält sich der Vermieter vor, für jeden weiteren Tag bis zu 200 % des Mietpreises in Rechnung zu stellen.

Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück oder verweigert aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung des Vermieters, hat der Mieter Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach folgenden Bestimmungen zu zahlen. Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Termin, an dem der Mietvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde.

Der Mieter hat danach bei Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:

Bis 10 Tage vor Mietbeginn 20% des Auftragsvolumen

Bis 5 Tage vor Mietbeginn 35% des Auftragsvolumen

Bis 3 Tage vor Mietbeginn 50% des Auftragsvolumen

Bei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Mieter Schadenersatz in Höhe von 70 % des Auftragsvolumen.

Für Personen- und Sachschäden, die unmittelbar, während oder im Anschluss an eine Veranstaltung entstehen, übernimmt das Unternehmen e2 Event Engineering KG keine Haftung.

Mit rechtzeitig vollzogener gegenseitiger Unterschrift wird dieser Vertrag rechtsgültig.